

Sehr geehrter Herr/Frau _____,

im Hinblick auf die neue Fassung des § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes darf ich als nicht vollständig geimpfte Person die Betriebsstätte nur betreten, nachdem ich einen Test im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 durchgeführt habe, der das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen hat (Corona-Test).

Sie sind verpflichtet, mir pro Woche zwei Corona-Tests zur Verfügung zu stellen, was ich hiermit einfordere verbunden mit der Aufforderung, die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.

Gleichzeitig fordere ich Sie auf, mir zu bestätigen, dass Sie auch die Kosten für Corona-Tests übernehmen, welche ich an den übrigen Tagen der Woche machen muss, um Zutritt zur Betriebsstätte zu erhalten. Die Pflicht zur Übernahme der Kosten stütze ich auf § 618 Abs. 1 BGB. Da das Infektionsschutzgesetz als Spezialgesetz keine ausdrückliche Regelung zur Kostentragungspflicht vorsieht, greift die allgemeine Regelung des § 618 Abs. 1 BGB: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Betrieb so einzurichten, dass die Arbeitnehmer gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt sind. Zu den Pflichten des Arbeitgebers aus § 618 Abs. 1 BGB gehört es auch, den Arbeitnehmer davor zu schützen, sich durch Ansteckungen oder Erkrankungen anderer Arbeitnehmer in seiner Gesundheit zu gefährden. Ansteckungsrisiken bei der Arbeit oder auf dem Weg zur Arbeit muss der Arbeitgeber soweit minimieren, wie dies erforderlich und zumutbar ist, um das Ansteckungsrisiko auch für andere Arbeitnehmer bei der Arbeit möglichst gering zu halten (Roloff in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 22. Auflage 2022, BGB § 618 Rn. 11).

Darüber hinaus mache ich geltend, dass die von mir aufgewendete Zeit zur Erlangung der Corona-Test als vergütungspflichtige Arbeitszeit zu werten ist. Die Arbeitszeit umfasst die zusätzliche Fahrzeit zu einem Leistungserbringer, die Wartezeit auf Beginn des Tests („Schlangestehen“), die Zeit der Durchführung des Tests einschließlich der Wartezeit auf das Testergebnis, sowie die zusätzliche Fahrzeit zum Betrieb. Ich fordere Sie auf, mir zu bestätigen, dass Sie diese Arbeitszeiten vertragsgerecht vergüten bzw. dafür Zeitausgleich gewähren werden. Diese Forderung bezieht sich auf alle Corona-Tests, welche im Verlauf der jeweiligen Wochen erforderlich werden.

Bitte geben Sie die Erklärungen mir gegenüber bis __.12.2021 ab. Vorsorglich behalte ich mir für den Fall, dass Sie die Frist ohne die Erklärungen verstreichen lassen, auch vor, die von mir angenommenen Rechte durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen